

Dienstag den 4 Januarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF



Num.

I.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Goldrischen, Meurs- und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Uebersetzung eines Briefes vom Germanischen Rechte.  
Sechste Fortsetzung / und Beschluß.

Hegio, so nennet sich der Consulent der verwitweten Erbin, hat in seiner Schreibart viel ge-  
nehmtes.

Nach dem Zeugnisse Tacitus, fängt er an, hat man in Germanien nichts von Testamenten  
gemußt, sondern unter sich der Erbfolge halber Verträge gemacht, und die sind heilig gehalten  
worden. Die *jura peregrina* haben wir nicht anders angenommen, als *in subsidium & salvo  
consuetudinibus patriis*. Es würde also abgeschmact seyn einem ausheimischen Gesetze de Te-  
stamenti in seinen *apicibus* zu favorisiren.

Es müsse, continuiert er, das Wort Testamentum selbst nach dem Gewöhnheits Recht  
der Germanier interpretivet werden, weil man vor Eindringung des Römischen, *Asilo clericali*  
auch die *pacta* also genennet. Die Worte der Eheleute; Wir sind übereingekommen / seyen  
obenhin deutlich genug und bewährten ihre *intentionem paciscendi*. Wann endlich die Wahr-  
heit der von Cajus geschenehen Unterschrift nicht einmahl in Zweifel gezogen würde, so wolle  
es auf die Zuziehung einiger Zeugen wenig ankommen. Denn, beschließet er auf eine patheti-  
sche

ſche Weiſe, ſollte man dergleichen *paſſa ſimplicia ſucceſſoria*, welche *ex antiquo jure Germanorum* entſpringen, nach dem Maßſtab des *juris Romani ſubſidiarii* abmeſſen, und deſſen operoſe Verordnungen de *reſcribis in codicillis & donationibus mortis cauſa adhibendis* auf unſere ſchlechte und rechte Verträge appliciren wollen, hilf Himmel! wem ein gräßlicher Wiſchwaſch würde nicht entſtehen?

Ich kan mir leicht vorſtellen, Mein Herr! daß Sie in Entſcheidung dieſer Rechtsfrage, ſehr auf die Seite *Hegionis* incliniren. Geſetzt nun ich wäre ihr *Correferens*, ſo würde mein *votum* dahin ausfallen, daß das von *Caja* producirte *Testament* als ein *Klitterblatt* zu verwerfen, und derjenige, welcher ſich einer ſolchen *calumnioſæ Scripturæ* vor Gerichte bedienen dürften, dafür anzuſehen ſey. Allein wer hat Recht von uns beiden? Nothwendig würden wir uns nach einem *Obmann* umſehen müſſen; und den ich in Vorſchlag bringe, werden Sie wohl nicht *perhorreſciren*.

Es iſt ein ſcharffſinniger, ein großer Rechtsgelehrte, vielleicht der größte den Teutſchland je bewundert hat. Ein Mann deſſen wahre Verdienſte um die *Juriſprudenz*, und *Ausrottung der Chicane*, um die *Verſchleimung der Rechts-Nutzſtück* viel wichtiger ſind, als wenn ich alles das nützliche, was die *Conringianische Secte* vom Tage ihrer *Stiftung* an bis auf den heutigten, ausgeführt hat, in ein Bündel einzuſammen faſſe. Kennen Sie ihn (dadd) aus dieſer Beſchreibung nicht? Glauben Sie nicht; daß die *Decision* dieſes *Herois togati*, die *neulichſtige Schulmeinungen* der *ſubalternen Rechtslehrer* überwiegen könne?

„Wir ſind, ſpricht derſelbe (eeee) nicht auf die alte Germaniſche Rechte, ſondern auf das *Jus Cæſarum* in unſerer *Enzelei*. Ordnung angewieſen; Es ſind auch die *jura antiqua Germaniæ* längt in Vergessen und in *deturcudinem* gerathen, ſo daß ſie nunmehr pro *norma decidendi* nicht mehr gehalten werden können; In mehrer Erwägung da wir von denſelben nichts gewiſſes, ſondern nur einige von *Privat-Doctores* compilirte *fragmenta* haben, welche, wo ſie nicht in *Specie* behalten zu ſeyn, erwieſen werden, *vigorem legis* nicht haben können.“

Und gewiß, da den *Testamentis* und *paſſis* ſichere *Solemnitäten*, zu *Verhütung* alles *Unſterſchleifs* ſo vorſichtig ſürgeſchrieben ſind; E. daß eine ſichere *Maßzahl* *Zeugen* müſſen *zugezogen*, oder die *Gerichts-Obrikeit* davon *benachrichtiget* werden; daß die *Weiſe* ſelbige *ſchriftlich* zu *verfaſſen* nach einer *ſicheren Vorſchrift* einzurichten, daß ſie denen *Disponenten* deutlich *vorgeleſen*, *hinlänglich erkåret* und man also von ihrer *vernünftigen Einſtimmung* und *wahren Willens*, *Meinung* *verſichert* werde u. ſ. w. So glaube ich nicht, daß der *bürgerlichen Geſellſchaft* ein großer *Dienſt* geſchähe, wenn man ihr, unter dem *Vorwand* einer *Alt-Germaniſchen Gewohnheit*, eine *Charteque* als *rechtsgültig* aufbürden wollte. Am wenigſten wo es auf eine *hereditatem viventis* oder *ſucceſſion* ankommt.

Wir leben nicht in einer *Platonischen Republik*, ſondern in eben der *Welt* wo *Rebecka* ihrem *geliebten Sohne* den *väterlichen Segen* zu *erſchleichen* mußte. An *Atrantii* und *Ceteris* (ffff) fehlt es uns nicht, und wie oft könnten wir nicht fragen: *Cujus vultoris erit hoc cadaver?* (g. ggg) Deſto *gefährlicher* würde es *endlich* ſeyn, den *Chelenten* die *Freiheit* ſolcherley *Winkel-Verträge* und *Gardinen-Verordnungen* zu *erlauben*, je *leichter* es ihnen iſt, durch *Liſt* oder *Gewalt*, durch *Drohungen* oder *Liedſofungen* einander ſelbige *abzukünſteln* oder *abzuraffen*.

Es

dadd) Bey *erhaltener Nachricht* vom *Abſterben* dieſes in ſeinen *Verdienſten unſterblichen Mannes*, bediente ſich der *Verfaſſer* in einem *Schreiben* an einen *ſeiner Freunde* folgender *Andredungen*. *Veneror manes Papiniani*, quamvis mihi nec *beneficio cogniti*, nec *injuria*. *Miror Herculem*, qui *Chironam*, *hydrum* illam *mille capitibus immanem*, *tan- toque horribiliorem*, quod *non amputato*, *alta centrum ſuccreſcerent*, *vicit*, *proſtravit*, *contudit*. *Anno Jureconſultum*, qui, quod *opus animo conceperat ingens*, *mole admiran- dum*, *perplexitatibus inſinitum*, *difficultate deſperatum*, *Themide prudente*, *perfecit*, *quique ordinem libris rectum reſtituit*, & *vaganti frenâ calumniæ injecti*.

eeee) J. C. C. ad lit. D. Paſ. qu. 4.

ffff) Senec. IV. de benef. c. 38.

gggg) Marjial. VI. Epigr. 62.

Es ist mir noch kürzlich ein Casus vorgekommen, da man in a lone pro socio des Germanischen Rechtes sich bedienen wollen, um eine Gesellschaft's Handlung unabwehrlich zu machen. In foro dürfte es aber wenig Beifall finden und dieses ist genug. Die Commentationes von den Alt. Germanischen Gewohnheiten sind übrigens nicht zu verwerffen. Sie haben viel annehmliches an sich, viel reizendes. Es ist ein Confect, wenn man bisweilen von werradinc, manne und quidigild etwas vorsehet. Wie karriert man nicht wenn man vom Ordel Rechte vom Weichfriede Rechte vom Gerichte des geweihten Baise und Brodts erzehlen höret? Wer kan sich auch stets mit den nützlichen Alterthümern der Römer plaacen & cui non dicit Hylas? Eine solche Abhandlung muß aber in den Mauern der Akademischen Harsale bleiben. Ma se jactet in aula, bis die Würde eines Doctoris Juris Germanici (hhhhh) wird ambitioniret werden, mit welcher Hoffnung sich ein Gelehrter von grossem Ansehen und ungemeinem Verdienst schon vor fünfzig Jahren geschmeichelt hat (iliii)

Es könnte aber auch kommen, daß die Mode sich veränderte, denn regieret sie bey Wissenschaften nicht ebenfalls? daß die Teutsche Rechtsgelehrte wieder fortführen aus der Geschichtskunde, den schönen Wissenschaften und Alterthümern die Römische Gelehrte zu erläutern, diese fragibus inventis aber sich nicht sonderlich mehr um die Eihelen zu bekümmern. (kkkk)

Von der Ubereinstimmung des Alt. Germanischen und Natürlichen Rechtes, werden Sie wohl ist nicht mehr meine Gedanken erwarten. Ich werde ihnen aber eine andere Gefälligkeit erzeigen. Wie ich vernehme, sind Sie mit der Beschreibung des Germanischen Rechtes vieler Systematorum nicht völlig zu frieden. Ich weiß eine die unstreitig besser ist. Bey unferer nächster

hhhh) Sollte das Wort Doctor nicht zu eyotisch klingen? Hippolytus à Lapide hat dasselbe in der Vorrede der Rationis Status sehr angefeindet, nud mit einer grossen Freude sich gefreuet die berühmte Reformation Kayser Friderichs de anno 1441 in des Goldast Reichs Sagungen p. 164 gefunden zu haben. Doch von Tabor und andern nicht zu erwähnen, hat Conring s. l. de O. J. G. c. 32. die wenige Glaubwürdigkeit nicht verabreden können, welche diesem Auswürfling gebühret. Sie befindet sich auch nicht in der prächtigen und vollständigen Sammlung der Reichs Abschiede de anno 1747 woran die gelehrteste Rechts Staatskundige unserer Zeiten gearbeitet, und diese Ausgabe zu der Vollkommenheit gebracht haben, daß sie fast als ein Original. Gesetzbuch unsers Deutschen Reichs Staats anzusehen ist. Sollten sich also die Hippolytiner nicht lieber Ritter der Gesetze nennen lassen? Ich habe mich der Erfindung eines so ansehnlichen Prädicats nicht zu rühmen. In Frankreich sind die Chevaliers es Loix längst bekannt gewesen. In Spanien ebenfals. In opusculis varii argumenti, welche für wenig Jahren von einem der berühmtesten Lehrer auf einer der neuesten und berühmtesten Universitäten herausgegeben worden, wird man im 4 Stück, von diesem Titel eine Abhandlung und in derselben alle die Annehmlichkeit und Zierlichkeit finden, die man an den Schriften dieses Rechtsgelehrten gewohnt ist.

lll i) Ill. Thomas. Diss. de Hom. propr. Germ. §. 101. Bey dessen vorhergehenden §. mögde etwas zu erinn. von seyn. Apud Germanos sagt derselbe, venatio erat ars maxime liberalis, apud Romanos accensebatur illiberalibus. Man lese aber die Briefe der vornehmen Römer des Plinius Lib. I. Epist. 6. und die Antwort des Tacitus L. 2. Epist. 10. wie diese sich mit der Jagd betruget. Ersterer rühmet die Neigung zur Jagd an Trajanus in Pan. c. 9. Olim hæc experientia juventutis, hæc voluptas erat. His artibus futuri Duces imbuebantur, certare cum fugacibus feris casu, cum audacibus robore, cum callidis astu Sec. Sallustius hat zu diesem Irthum in Catil. c. 4. Anlaß gegeben. Symachus aber ein Römischer Bürgermeister erwiedert L. 5. Epist. 68. Recuso sententiam que rem venaticam ferule ducit officium. Von der Folge die hieraus will gezogen werden, ist nicht zu erwähnen.

kkkk) Der Freyherr von Leibnitz hat sich Script. Brunsvic. II. 1. p. 79. zuerst dieser Redensart bedienet. Sie ist furtrefflich, sie ist eine Schilderey von beyden Rechten.

nächsten Zusammenkunft (III) werde ich Ihnen die Stelle ausschlagen, wa ich sie zur Bieder meines Briefes geborget habe.

Das Germanische Recht ist ein solches Recht, welches insonderheit einige neuere Doctores, um die Ungewisheit der Rechte zu vermehren, privata auctoritate wiederum mit den Haaren hervorgezogen haben.

Leben Sie wohl und pflegen ihrer Gesundheit!

B. P. W.

1111) Der Uebersetzer ist aber nicht verschwiegen genug so lange zu warten. Wer das Proj. & des Corporis Juris Fridericiani hat, wird sie in der Vorrede des 1. Theils zu finden wissen. Eine Vorrede welche den Kern der Rechtsgeschichte enthält, die uns von vielen mit Hülsen und Schalen geliefert wird.

### I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concurfus Hrn Advoc. Hammerschmidt einige demselben in der mit denen Erbg. Großvatters gehaltener Theilung per Sortem anders fallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Suden und West. n, so Stromberg für 3 Rthlr jährlich in Pacht gehabt und von denen Aestimatores auf 65 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Sudenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Rahmens Heyden jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, und von denen Aestimatores auf 55 Rthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westenthor gelegen, so Garholt zu Herringen jährlich für 3 Rthlr 30 st. anerpachtet, woraus aber jährlich an Grävenschuld 2 Rthlr 15 st. bezahlet wird, und von denen Aestimatores auf 65 Rthlr. 4) Ein Morgen Land Westen hinter dem W. baum, so Lobert zu Herringen jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus 1 Rthlr 7 stb. 6 deut. Grävenschuld annuam entrichtet wird, und von denen Aestimatores auf 45 Rthlr eodlich ästimiret, den meistbietenden verkauffet werden, und wie nun dazu termini distractionis auf den 20 Januarii, 23 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr in loco judicii präfigiret; als können dieselige, so zu Verkaufung vorged. Pertinentien lust haben mögten, sich in dictis terminis einfinden, die Taxe und Vorwarden so denn, wie auch auffer denen Terminen beym Assessore Bielefeld einsehen und in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorherührten Pertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wopon eines hieselbst und das andere zu Anna angeschlagen sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 15 Nov. 1756.

### II. Sachen / so zu verkauffen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Eens Boerenplatz binnen Duven, Amts Lymets gelegen, het Hogeveld genoemt, tans door Jan Schott in pacht besecten, tegens aenstaende St. Petri ad Cathedram pagilooos wordende, zal deselve van nieuws op ses jaeren wederom verpagt ofte ook uyt de hand verkogt worden. Jemand daertoe gaedinge hebbende, kan zich of by de Weduwe van den Doctor en Borgemeester Bruckmann in Creyveld, ofte by den Koopmann Job. Peter Hoelch in Moers ofte by den Heer Landschryver Vermeer in Severaer, melden.

### III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Kraft des zu Anna und Obermassen affigirten proclamatis werden alle, so an dem von J. D. Fromein an den J. D. Eickelberg für 300 Rthlr verkaufften halben Eickelbergs Kotten zu Obermassen Anspruch ex quocunque jure zu haben vermeinen, peremptorie abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, mithin vorm 9 Februar. 1757 bey dem Massenschen Jurisdiction - Gerichte ihre habende Anspruch gebührend ein- und auszuführen, sonst nach Ablauf dieses Termini damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten.

Erster Anhang.